

**Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds
in der Förderperiode 2014 - 2020**

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 14.8.17

I. Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020 vom 8. Januar 2015 (ABl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.5.1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung 50.000 Euro übersteigt, direkte und indirekte Ausgaben zur Projektförderung. Die direkten Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben. Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.“

2. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Absatz wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen mit dem Zeitraum 1. April 2018 bis 31. März 2021 können die Anträge vom 1. September 2017 bis 30. September 2017 eingereicht werden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Über weitere Antragsrunden wird die ILB in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur rechtzeitig informieren.“

3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.“

II. Die Änderungen unter Abschnitt I. gelten für Förderungen ab dem 1. April 2018.

III. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 14.8.17

Dr. Martina Münch